

Österreich – Spanien: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

ZITAT

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich samt Anlage

Unterzeichnung: 21. Jänner 1983, Wien
Verlautbarung: BGBl. Nr. 17/1990
In-Kraft-Treten: 1. März 1990
Authentische Sprachfassungen: [Deutsch](#), [Spanisch](#)

TEXT

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SPANISCHEN STAAT ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN IM UNIVERSITÄTSBEREICH

Die Republik Österreich und der Spanische Staat sind,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Wissenschaft und Universitätsausbildung zu fördern, und

nach Gegenüberstellung der Studien an den Universitäten in beiden Staaten, durch die festgestellt wurde, dass Studien in der Republik Österreich und im Spanischen Staat sowohl hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Struktur als auch hinsichtlich des Inhaltes und der Anforderungen vergleichbar sind,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet:

- a) der Ausdruck „Universitäten“ alle Universitäten, Hochschulen und Institute, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, akademische Grade zu verleihen;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ jenen Grad, welcher als Abschluss eines Universitätsstudiums verliehen wird;
- c) der Ausdruck „Hochschulzeugnisse“ alle Zeugnisse oder Bestätigungen über Ergebnisse von Prüfungen oder den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- d) der Ausdruck „Prüfungen“ alle Prüfungen zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens, der Kenntnisse und Fertigkeiten beziehungsweise zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;
- e) der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der Universitätsstudien;
- f) der Ausdruck „Universitätsstudium“ die ordentlichen Studien an Universitäten, deren Studiendauer auf Grund der Gesetze der Vertragsstaaten mindestens acht Semester in Österreich beziehungsweise fünf Studienjahre in Spanien beträgt.

Artikel 2

Dieses Abkommen findet nur dann Anwendung, wenn das Universitätsstudium vorwiegend an einer Universität eines der Vertragsstaaten durchgeführt und auf Grund dieses Studiums der akademische Grad verliehen wurde.

Artikel 3

Dieses Abkommen findet nur auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 4

(1) Die auf Grund der in der Anlage zu diesem Abkommen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, angeführten Universitätsstudien verliehenen akademischen Grade sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als gleichwertig anerkannt; die Inhaber eines österreichischen akademischen Grades auf Grund der in der Anlage zum Abkommen angeführten österreichischen Studienrichtung sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum Doktoratsstudium an einer Universität in Spanien, an der dieses Studium durchgeführt werden kann, zuzulassen; die Inhaber eines spanischen akademischen Grades auf Grund der in der Anlage angeführten spanischen Studienrichtungen sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum Doktoratsstudium an einer Universität in Österreich, an der dieses Doktoratsstudium eingerichtet ist, zuzulassen.

(2) Die Zulassung zu diesen Studien erfolgt in beiden Vertragsstaaten im Rahmen der verfügbaren Plätze und erfordert neben der Vorlage der entsprechenden Diplome oder Hochschulzeugnisse nur den Nachweis der Kenntnis der jeweiligen Sprache in einem genügenden Ausmaß.

(3) Zum Zwecke der Anerkennung dieser Gleichwertigkeit legen Personen, welche einen akademischen Grad in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen spanischen Behörde vor; Personen, welche einen akademischen Grad in Spanien erworben haben, legen die erforderlichen Unterlagen dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor.

Artikel 5

(1) Von österreichischen Studierenden der Studienrichtung Spanisch an einer spanischen Universität absolvierte Studien werden bis zum Höchstausmaß von einem Studienjahr auf die Studiendauer in Österreich voll *angerechnet* und die während dieser Zeit positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt; Voraussetzung ist, dass das Studium in Spanien als ordentlicher Hörer gemäß den spanischen Studienvorschriften absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

(2) Von spanischen Studierenden der Studienrichtung Germanistik an einer österreichischen Universität absolvierte Studien werden bis zum Höchstausmaß von einem Studienjahr auf die Studiendauer in Spanien voll *angerechnet* und die während dieser Zeit positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Studium in Österreich als ordentlicher Hörer gemäß den österreichischen Studienvorschriften unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden spanischen Studienvorschrift absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist in beiden Vertragsstaaten, dass diese Studierenden mindestens die Hälfte ihres Studiums im Heimatstaat abgeschlossen haben.

Artikel 6

(1) Für die Behandlung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und sonstiger Fragen der Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu ernennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischen Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Vertragsstaat notifiziert wurde.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 21. Jänner 1983, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Anlage

Österreichische Studienrichtungen	Spanische Studienrichtungen
Architektur	Arquitectura
Bauingenieurwesen	Ingeniería de Caminos, Canales y Puertos
Bergwesen	Ingeniería de Minas
Elektrotechnik	Ingeniería de Telecomunicación
Erdölwesen	Ingeniería de Minas
Forst- und Holzwirtschaft Studienzweig Forstwirtschaft	Ingeniería de Montes
Hüttenwesen	Ingeniería de Minas
Informatik	Informática
Landwirtschaft Studienzweig Agrarökonomik	Ingeniería Agronómica Especialidad Economía agraria
Landwirtschaft Studienzweig Pflanzenproduktion	Ingeniería Agronómica Especialidad Filotécnica
Landwirtschaft Studienzweig Tierproduktion	Ingeniería Agronómica Especialidad Zootécnica
Maschinenbau	Ingeniería Industrial Especialidad Mecánica
Montanmaschinenwesen	Ingeniería de Minas
Raumplanung und Raumordnung Studienzweig Raumplanung	Ingeniería de Caminos, Canales y Puertos
Werkstoffwissenschaften	Ingeniería Industrial Especialidad Metalurgia
Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau	Ingeniería Industrial Especialidad Organización Industrial